

A N F R A G E

des Abgeordneten Klaus Kessler (B90/Grüne)

betr.: Nachfrage zur Antwort der Landesregierung auf die Anfrage betreffend Kosten infolge der Verzögerung des Bezugs des HTW-Hochhauses [Drucksache 15/1411 (15/1300)]

Ich frage die Regierung des Saarlandes:

1. In der Antwort zu Frage 1 werden auf die Frage nach Kosten infolge der Verzögerung des Bezugs des HTW-Hochhauses lediglich die Mietkosten für die Interims-Räumlichkeiten aufgelistet. Hierzu ergeben sich folgende Nachfragen:
 - a) Sind über diese Mietkosten hinaus keine weiteren Kosten durch das Ausweichen auf andere Räumlichkeiten entstanden, beispielsweise für die Ertüchtigung der Räumlichkeiten, für den Umzug etc.?
 - b) Wenn doch: Bitte um Auflistung aller Kosten, die durch die Verzögerung des HTW-Hochhauses zur Erhaltung des Studienbetriebes entstanden sind!
2. Die Frage 2 nach den voraussichtlichen Kosten bis zum Bezug des HTW-Hochhauses wird von der Landesregierung nicht beantwortet, weil ein Bezugstermin für das Hochhaus nicht genannt werden könne. Hierzu ergeben sich folgende Nachfragen:
 - a) Welche Kosten werden durch die Anmietung von Räumlichkeiten für die Architekturstudenten in Göttelborn monatlich entstehen?
 - b) Für wie lange ist die HTW in den Verträgen für Räumlichkeiten, die als Interimslösungen angemietet wurden, gebunden? (Bitte um Auflistung nach Räumlichkeiten!)
 - c) Welche Kosten entstehen der HTW aus diesen Mietverträgen bis zu deren Auslaufen insgesamt? (Bitte differenziert nach Räumlichkeiten!)
3. In der Antwort auf Frage 3 nach der Übernahme der Kosten durch das Land wird auf Kosten für die beauftragte Rechtsanwaltskanzlei, Projektsteuerer und Beratungskosten hingewiesen, die das Land neben den Mietkosten für die Interims-räumlichkeiten derzeit trage. Hierzu ergeben sich folgende Nachfragen:
 - a) Wie hoch sind die Kosten für die beauftragte Rechtsanwaltskanzlei, den Projektsteuerer und die Beratungskosten bis heute?

- b) Wird das Land auch für künftig anfallende Kosten, die infolge der Verzögerung des Bezugstermins der HTW bis zum Bezug des HTW-Hochhauses und bis zum Abschluss eines möglichen Rechtsstreits entstehen, aufkommen?
4. In der Antwort zu Frage 10 wird darauf hingewiesen, dass der Investor versuchen könnte, die Mehrkosten der für den Brandschutz erforderlichen Nachrüstungen geltend zu machen. Hierzu ergeben sich folgende Nachfragen:
- a) Welche Nachrüstungen werden voraussichtlich notwendig sein?
- b) Wie hoch sind diese Kosten der für den Brandschutz erforderlichen Nachrüstungen voraussichtlich?
5. Die Frage 11 nach dem finanziellen Verlust des Landes in einem Worst-Case-Szenario wird damit beantwortet, dass „mit einem Ausfall des Gebäudes nicht mehr zu rechnen“ ist. Ein finanzielles Risiko wird nicht beziffert. Hierzu ergibt sich folgende Nachfrage:
- a) Mit welchem finanziellen Verlust rechnet die Landesregierung in dem Szenario, dass es nicht zu einem Bezug vor dem Wintersemester 2016/2017 kommen kann und dass weder Schadensersatzforderungen noch die Kosten für die Er-tüchtigung des Gebäudes für den Brandschutz beim Investor geltend gemacht werden können?